

## **Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“**

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl.I/99 S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwand**

- (1) Den Vertretern der Gemeinden in der Verbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
- (2) Verdienstausfall, Fahrkosten außerhalb des Verbandsgebietes und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag von 20,00 Euro gewährt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beinhaltet auch die Abgeltung des Aufwandes für die im Verbandsgebiet vorgenommenen Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung im Verbandsgebiet.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Dem Vorstandsvorsteher wird zusätzlich zu den Bestimmungen unter § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro gewährt.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird zusätzlich zu den Bestimmungen unter § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gewährt.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird jeweils für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bzw. 2 gewährt, sofern er den Vorstandsvorsteher bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung mehr als 30 Tage hintereinander zu vertreten hat. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

#### **§ 4**

##### **Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen**

Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.

#### **§ 5**

##### **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse wird zum Ende eines jeden Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagesgeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

#### **§ 6**

##### **Verdienstauffall**

- (1) Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstauffallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15,00 Euro je Stunde festgelegt. Der Verdienstauffall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

#### **§ 7**

##### **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher angeordnet und genehmigt wurden. Fahrten nach § 2 Abs. 2 sind keine Dienstreisen im Sinne § 7.

#### **§ 8**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.